

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 02.05.23

und Antwort des Senats

Betr.: **Wie steht es um die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen für Binnenhochwasser?**

Einleitung für die Fragen:

Der Schutz der Bevölkerung vor Hochwasserereignissen wird mit dem zunehmenden Klimawandel und den häufigeren Sturmflut- und Starkregenereignissen immer wichtiger. Viele Maßnahmen wurden geplant und angekündigt und einige auch umgesetzt. Nach dem Ende der Sturmflutsaison stellt sich die Frage nach einer neuen Zwischenbilanz der Schutzmaßnahmen für die Einwohnerinnen und Einwohner Hamburgs. Nach einem Jahrzehnt des Wartens auf neue Schöpfwerke und insbesondere den Binnenhochwassern von 2011 und 2022 sowie dem Starkregenereignis vom Vatertag 2018 muss insbesondere in den Vier- und Marschlanden die Planung auch in Handeln überführt werden. Ein erste Maßnahmenliste aus den konkreten Erfahrungen des Februars 2022 wurde im „Abschlussbericht Binnenhochwasser Februar 2022“ des Bezirksamts Bergedorf präsentiert, die sich teilweise auch auf Maßnahmen bezieht, die aus dem Binnenhochwasser 2011 resultierten.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Seit wann sind in den Doppelhaushalten der Freien und Hansestadt Hamburg Mittel für den Bau eines oder mehrerer Schöpfwerke in den Vier- und Marschlanden in welcher Höhe eingestellt?*

Antwort zu Frage 1:

Für Schöpfwerke in den Vier- und Marschlanden können grundsätzlich Mittel verwendet werden, die in den Investitionsprogrammen Hochwasserschutz und Schleusen der Doppelhaushalte der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) veranschlagt sind. Seit dem Doppelhaushalt 2017/2018 sind für die Einzelinvestition Schöpfwerk Dove-Elbe zusätzlich Haushaltsmittel in Höhe von 8.525.000 Euro eingestellt worden.

Frage 2: *Wie viele und welche Flurstücke sind jeweils für die drei Schöpfwerke notwendig und wann wurden diese durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben beziehungsweise, soweit es noch keinen Erwerb gab, finden Kaufverhandlungen statt? Bitte auch angeben, welche der Flurstücke für den Bau unverzichtbar sind.*

Antwort zu Frage 2:

Für das Schöpfwerk Dove-Elbe wurden die folgenden Flurstücke erworben:

- Gemarkung 602 Altengamme: 700 (Kaufvertrag beurkundet am 15. November 2016), 3205 (Kaufvertrag beurkundet am 25. Februar 2020) und 3204 (Kaufvertrag beurkundet am 13. Mai 2015)
- Gemarkung 610 Neuengamme: 899 (Kaufvertrag beurkundet am 19. Oktober 2017)

Darüber hinaus finden derzeit Kaufverhandlungen für insgesamt 13 Flurstücke in den Gemarkungen Altengamme, Neuengamme und Curslack statt.

Zur Wahrung seiner Verhandlungsposition äußert sich der Senat darüber hinaus nicht zu den laufenden Verhandlungen.

Frage 3: *Die Federführung der Gespräche zum Kauf der notwendigen Flurstücke wurde vom LIG (Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen) zur BUKEA (Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft) übertragen. Zu welchem Datum fand dieser Wechsel statt?*

Antwort zu Frage 3:

Der Wechsel der Federführung fand im Jahr 2020 statt.

Frage 4: *Welche planungs- und baurechtlichen Schritte sind für die drei Schöpfwerke in den Vier- und Marschlanden noch notwendig und wann sind die jeweiligen „Meilensteine“ dazu terminiert?*

Antwort zu Frage 4:

Schöpfwerk Dove-Elbe:

Derzeit wird der Grunderwerb durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft umgesetzt. Nach erfolgtem Grunderwerb wird vom Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) ein Änderungsantrag zum aktuellen Planfeststellungsverfahren gestellt. Weitere Planungsschritte sind die Erstellung der Ausführungsunterlage Bau gemäß Landeshaushaltsordnung und die Erstellung der Verdingungsunterlagen. Die Vorbereitungen hierfür laufen im LSBG. Der nachfolgenden Tabelle ist die Meilensteinplanung zu entnehmen:

Tabelle 1

Meilenstein	Prognostizierter Termin
Baugenehmigung/Planfeststellung	Sommer 2024
Ausführungsplanung	Sommer 2025
Baubeginn	Sommer 2026
Bauende	Herbst 2028

Schöpfwerk Zollenspieker:

Konkrete Planungen zum Schöpfwerk Zollenspieker sind vom LSBG aufgenommen worden. Folgende Meilensteine sind geplant:

Tabelle 2

Meilenstein	Prognostizierter Termin
Fertigstellung Vorplanung	Frühjahr 2024
Beginn Planfeststellungsverfahren	Frühjahr 2025
Baugenehmigung/Planfeststellung	Frühjahr 2026
Genehmigung AU-Bau	Sommer 2026
Baubeginn	Frühjahr 2027
Bauende	Herbst 2028

Schöpfwerk Neudorf:

Die Grundlagenermittlung wird im Jahr 2023 durch den LSBG aufgenommen. Meilensteine können derzeit noch nicht benannt werden, im Übrigen siehe Drs. 22/7451.

Im Übrigen siehe auch Antwort zu 2.

Frage 5: *Welche Mittel wurden bisher in Planung und Kauf beziehungsweise Verhandlungen investiert?*

Antwort zu Frage 5:

Die Summe des bisher kaufvertraglich vereinbarten Aufwands für Flächenankäufe im Bereich des künftigen Schöpfwerks Dove-Elbe beträgt 1.449.575,60 Euro. Dieser Betrag beinhaltet Grundstückskaufpreise, Entschädigungen für die Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigungen für Erwerbsverlust, Aufwuchs, Pachtaufhebung, Gutachterleistungen, Planungskosten und die vorübergehende Nutzung von Flächen während der Bauphase.

Für die Planung des Schöpfwerks Zollenspieker wurden bislang 105.900 Euro aufgewendet.

Frage 6: *Laut einem Bericht der „Bergedorfer Zeitung“ vom 16. Februar 2023 über eine Sitzung des Regionalausschusses für die Vier- und Marschlande wird eine genaue Planfeststellung erst erfolgen, wenn klar ist, welche Grundstücke der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verfügung stehen werden. Warum war eine solche Planung auf Basis des Grundbesitzes der Freien und Hansestadt Hamburg nicht schon vorher möglich?*

Antwort zu Frage 6:

Auf Basis des aktuellen Grundbesitzes der FHH ist der Bau des Schöpfwerks nicht möglich. Die Planungen, die den Planfeststellungsunterlagen zugrunde liegen, basieren daher auf der Annahme, dass Grunderwerb erfolgt. Ein Planfeststellungsbeschluss kann erst ergehen, wenn die Grundstücke in den Grundbesitz der FHH gebracht worden sind.

Im Übrigen siehe auch Antwort zu 2.

Frage 7: *Welche Begründung gab es dafür, dass nicht das Schöpfwerk Zollenspieker oder Neudorf zuerst in der Bauplanung vorgezogen wurde?*

Antwort zu Frage 7:

Hydraulische Untersuchungen haben ergeben, dass ein einzelnes Schöpfwerk Zollenspieker oder Schöpfwerk Neudorf nur geringe Auswirkungen auf die Wasserstände in dem in Rede stehenden Gebiet haben würde. Eine Planrechtfertigung wäre dadurch voraussichtlich nicht gegeben. Nur die Kombination der Schöpfwerke Dove-Elbe, Zollenspieker und Neudorf bringt die gewünschte und erhebliche Entlastung.

Frage 8: *Die Schöpfwerke sind für die Entwässerung der Vier- und Marschlande geplant worden. Die aktuellen Ereignisse um das Binnenhochwasser im Februar 2022 lassen aber die Realisierung von bidirektionalen Schöpfwerken sinnvoll erscheinen, mit denen es auch möglich ist, Hochwasser aus den Gewässern kontrolliert in das Binnenland abzupumpen. Ist eine solche Funktionserweiterung der Schöpfwerke beabsichtigt?*

Wenn nein: warum nicht?

Antwort zu Frage 8:

Die Überflutung von Binnenland zur Entlastung der Gewässer wird von den zuständigen Stellen der FHH nicht erwogen, da eine Überflutung des Hinterlandes bei Hochwasser durch die Schöpfwerke verhindert soll.

Frage 9: *Sind die geplanten Schöpfwerke in den Vier- und Marschlanden in der Lage, bei Sturmfluten mit Kettentiden bei bisher bekanntem höchstem Elbwasserstand und gleichzeitig anhaltendem Starkregen eine Entwässerung zu gewährleisten?*

Wenn nein: Bis zu welchem Elbwasserstand ist eine Entwässerung sichergestellt?

Antwort zu Frage 9:

Ja.

Frage 10: *Wie soll die Entwässerung der Marschengebiete bei Extremwetterereignissen und zukünftig höheren Elbwasserständen gewährleistet werden?*

Antwort zu Frage 10:

Durch den Bau der geplanten Schöpfwerke, die Ertüchtigung des Deichsiels Tatenberg, die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Umlaufgerinnes der Krapphofschleuse und den weiteren Ausbau der operationellen Hochwasservorhersage (Warndienst Binnenhochwasser, WABIHA) wird die Entwässerung der Marschengebiete auch zukünftig bei extremen Ereignissen gewährleistet.

Zweite Deichlinie

Frage 11: *Der zweiten Deichlinie kommt bei Binnenhochwasser eine entscheidende Bedeutung zu. Welche Abschnitte der zweiten Deichlinie wurden seit 2015 instand gesetzt und für welche Abschnitte ist eine Instandsetzung vorgesehen? Bitte mit Jahr der Instandsetzung beziehungsweise dem vorgesehenen Jahr der Instandsetzung und den jeweiligen Kosten der Instandsetzung aufführen.*

Antwort zu Frage 11:

Seit 2015 fanden an den Deichen hinter Sperrwerken und an tidefreien Gewässern keine Instandsetzungen statt. Derzeit sind Instandsetzungen am Moorfleeter Deich zwischen Deich-km 3,89 und Deich-km 4,07 (geplante Ausführung 2025/2026, Kosten circa 900.000 Euro) und am Schleusengraben (Termin und Kosten stehen noch nicht fest) geplant.

Frage 12: *Welche Maßnahmen wurden zur Sicherung der Standfestigkeit der zweiten Deichlinie ergriffen, zum Beispiel der Abriss von Häusern im Bereich des Deichfußes oder die Beseitigung von angelegten Parkplätzen?*

Antwort zu Frage 12:

Es wurden und werden Gebäude aus dem Deichgrund entfernt, um eine Verbesserung des Hochwasserschutzes durch Herstellung eines regelhaften Deiches zu erreichen. Im Bereich des Kurfürstendeiches wurden im östlichen Schleusengrabendeich zur Sicherung der Standfestigkeit Bäume und Bewuchs entfernt.

Frage 13: *Ist angesichts des Klimawandels und der damit einhergehenden häufiger auftretenden Starkregenereignisse und Sturmfluten beabsichtigt, die zweite Deichlinie zu erhöhen?*

Wenn ja: wo?

Antwort zu Frage 13:

Nein.

Bauliche Regelungen

Frage 14: *Mit der Ausweisung der Überschwemmungsgebiete und deren Neuberechnung traten bauliche Einschränkungen in Kraft. Welche baulichen Maßnahmen innerhalb von in der Freien und Hansestadt Hamburg ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten wurden seitdem genehmigt?*

Antwort zu Frage 14:

Eine Auswertung aller genehmigten baulichen Anlagen in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten liegt für die FHH nicht vor und kann in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erstellt werden.

Frage 15: *Gibt es für den Bau von Gebäuden in hochwasserbedrohten Gebieten spezielle Auflagen, zum Beispiel den Verzicht auf Keller oder Tiefgaragen?*

Wenn ja: welche?

Antwort zu Frage 15:

Schutzbestimmungen für festgesetzte Überschwemmungsgebiete und für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten regelt § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Er beinhaltet bauliche Einschränkungen, Nutzungseinschränkungen und den Gewässerschutz. Durch die einzelnen Rechtsverordnungen, mit denen die Überschwemmungsgebiete festgesetzt wurden, werden diese Schutzbestimmungen ergänzt und teilweise konkretisiert.

Mobile Pumpen, Pegelmesseinrichtungen und Stromversorgung

Vorbemerkung: *Für den Fall eines Binnenhochwassers sind zumindest derzeit mobile Pumpen ein wichtiger Baustein des Katastrophenschutzes. In der Drs. 22/9509 („Die nächste Sturmflutseason hat begonnen ...“) spricht der Senat von einer Abstimmung zu Kooperationsvereinbarungen mit potenziellen Partnern über den Einsatz von Pumpen innerhalb von 48 Stunden.*

Frage 16: *Welche Kooperationsvereinbarungen wurden zwischenzeitlich mit welchen Kooperationspartnern abgeschlossen?*

Frage 17: *Welche Pumpen mit welcher Pumpleistung sind auf Basis dieser Vereinbarungen innerhalb welcher Fristen einsetzbar und wie ist dies rechtlich abgesichert?*

Antwort zu Fragen 16 und 17:

Die Nachbereitung der Binnenhochwasserlage erfolgte auf Bezirksebene unter Einbindung der Behörde für Inneres und Sport (BIS). Der BIS wurden als zentrale Katastrophenschutzbehörde der FHH mit Drs. 22/10304 3 Millionen Euro aus zentralen Ansätzen zugewiesen, um hiermit notwendige schnelle Umsetzungsmaßnahmen zur Verbesserung der Vorsorge gegen Binnenhochwasser im Bereich des Bezirksamtes Bergedorf, vor allem im Bereich des Schleusengrabens, der Tatenberger Schleuse und der Dove-Elbe zu unterstützen sowie weitere Maßnahmen zur Optimierung der Vorbereitung auf Katastrophenschutzfälle zu treffen. Von diesen finanziellen Mitteln werden in Absprache mit der BIS unter anderem Hochleistungspumpen und Netzersatzanlagen beschafft. Im Übrigen siehe Drs. 22/7535, 22/9509 sowie 22/10304.

Darüber hinaus wurden, entgegen ursprünglichen Überlegungen, keine weiteren Kooperationsvereinbarungen getroffen.

Frage 18: *Welchen Stand hat die Ertüchtigung und Planung der Pegelmesseinrichtungen außerhalb der Tideelbe in Hamburg?*

Antwort zu Frage 18:

Alle 62 Oberflächengewässermessstellen (Pegelanlagen) des hydrologischen Landesmessnetzes der FHH sind mit Datenfernübertragungs-Loggern ausgestattet. Aktuell sind fünf neue Pegelanlagen in der Planung, zwei Pegel an der Dove-Elbe und drei Pegel an der Gose-Elbe. Bei allen Pegelanlagen wird quartalsweise eine Sichtprüfung und zweimal jährlich eine Wartung durchgeführt.

Vorbemerkung: *Während des Binnenhochwassers 2022 hatte eine Überlastung des Stromnetzes dazu geführt, dass die Stromversorgung für einzelne Pumpen der Binnenentwässerung zeitweise ausgeschaltet wurde. Laut der Drs. 22/9509 vom 7.10.2022 befand sich die Ertüchtigung der Stromversorgung damals in der Planung und sollte 2023 erfolgen.*

Frage 19: *Welche Maßnahmen sind für die Ertüchtigung der Stromversorgung geplant oder zwischenzeitlich umgesetzt, welche Kosten werden dafür kalkuliert und bleibt es bei der Umsetzung „noch“ in 2023? Bitte geplante Maßnahmen mit dem Plandatum der Umsetzung auführen.*

Antwort zu Frage 19:

Die Ertüchtigung der Stromversorgung am Schöpfwerk Ochsenwerder wurde geplant, ausgeschrieben und beauftragt. Mit der vollständigen Umsetzung wird aufgrund von Lieferengpässen im Jahr 2024 gerechnet. Die Kosten der Trafostation liegen bei 300.000 Euro.

Sperrtor zur Oberen Dove-Elbe

Vorbemerkung: *Das Sperrtor zur Oberen Dove-Elbe ist laut Antwort des Senats auf Frage 18 der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 22/9509 in der Zuständigkeit des Bezirksamts Bergedorf und laut diesem umfassend standsicher und funktionsfähig.*

Frage 20: *Aus welchem Jahr stammt das Bauwerk und wann wurden die Holztore letztmalig erneuert?*

Antwort zu Frage 20:

Das Bauwerk stammt aus dem Jahre 1932. Im Jahr 2001/2002 fand eine Grundinstandsetzung statt.

Frage 21: *Durch wen und wie oft erfolgt die Prüfung des Sperrtors und wann letztmalig wurde das Bauwerk geprüft?*

Antwort zu Frage 21:

Das Bauwerk wird jährlich durch das zuständige Bezirksamt geprüft. Eine ausführliche Bauwerksprüfung fand zuletzt in 2019 statt. Die nächste Bauwerksprüfung ist für das Jahr 2024 geplant.

Organisatorische Änderungen im Katastrophenschutz

Frage 22: *Wie erfolgten die Auswertung der Einsätze der Hilfsdienste und die Zusammenarbeit mit dem Katastrophenschutzstab im Februar 2022 und welche Maßnahmen wurden daraus abgeleitet?*

Antwort zu Frage 22:

Siehe Antwort zu 16 und 17.

RECONNECT

Vorbemerkung: *Im Rahmen des europäischen Projektes RECONNECT wurden 1.500 Fragebogen an Bürgerinnen und Bürger im Bezirk Bergedorf zu deren Meinung zum Hochwasser- und Gewässerschutz versandt. Der Projektabschluss ist laut TUHH-Projektdarstellung für August 2023 vorgesehen.*

Frage 23: *Ist die Befragung beendet?*

Wenn ja: Sind die Ergebnisse der Befragung bereits veröffentlicht beziehungsweise wann und wo werden sie veröffentlicht?

Antwort zu Frage 23:

Die Befragung ist beendet. Die Fragebögen befinden sich noch bis mindestens Ende Juli 2023 in der Auswertung. Danach werden die Ergebnisse innerhalb der Fachberichte zum Fortschritt des Projektes im Regionalausschuss der Bezirksversammlung Bergedorf und in einer gesonderten Veranstaltung der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Frage 24: *Wird es aus den Ergebnissen des Projektes spezifische Handlungsvorschläge für das Elbe-Ästuar geben?*

Antwort zu Frage 24:

Nein, als Projektergebnis werden Handlungsvorschläge zur Verbesserung des Binnenhochwasserschutzes der Vier- und Marschlande durch naturbasierte Lösungen entwickelt.